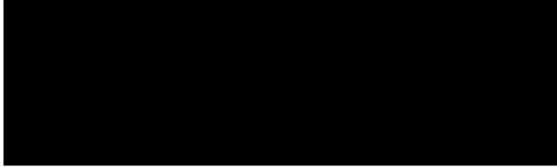


Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Amelang
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ 13 IFG – 02814 – In 2017 / NA 094

BEZUG Ihre Anfrage vom 6. September 2017

Berlin, *11.* Oktober 2017



mit E-Mail vom 6. September 2017 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„Alle Unterlagen zum Budget (z. B. Sach- und Personalkosten)
für den NSA-Untersuchungsausschuss.“*

Auf Ihren Antrag vom 6. September 2017 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird durch Erteilung einer einfachen Auskunft teilweise stattgegeben.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Im Bundeskanzleramt werden der „Betreuung“ von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages in der Regel weder einzelne Planstellen noch bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet. Vor diesem Hintergrund können hierfür auch grundsätzlich keine Sach- und Personalkosten ausgewiesen werden.

Allerdings wurde im Bundeskanzleramt für die Angelegenheiten des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages „NSA“ eine Projektgruppe eingerichtet. Während der überwiegenden Zeit ihres Bestehens waren dieser Projektgruppe sieben Mitarbeiter zugeordnet, von denen drei dem höheren, drei dem gehobenen und ein Mitarbeiter dem mittleren Dienst angehörten. Des Weiteren war im Zusammenhang mit dem 1. Untersuchungsausschuss auch eine „unabhängige Sachverständige Vertrauensperson“ tätig. Der Vertrag und die Honorarvereinbarung zwischen dem Bundeskanzleramt und dieser Vertrauensperson unterliegen jedoch der Geheimhaltung, so dass sich auch insoweit eine detailliertere Auskunft mit Blick auf die Versagungsgründe des § 3 Nr. 4 IFG verbietet.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt, da keine einschlägigen Informationen im Sinne Ihrer Anfrage ermittelt werden konnten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 IFG in Verbindung mit Nr. 1.1. des Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Amelang

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten von 30,00 Euro anfallen.